

Satzung

des Autonomen Schwulenreferats des Allgemeinen Studierenden Ausschusses der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig In der Fassung vom 12.02.2004

In Kraft seit dem 13.02.2004

Diese Version der Satzung hat rein informativen Charakter. Fehler in dieser Satzung stellen keine Änderung der Satzung dar.

Übersicht

Präambel

- § 1 Anfangsbestimmungen
- § 2 Geschäftsordnung
- § 3 Mehrheitsermittlung
- § 4 Aufgaben und Teilorgane
- § 5 Die schwule Vollversammlung (sVV)
- § 6 Das Schwulen-Plenum
- § 7 Referenten
- § 8 Satzungsänderungen
- § 9 Schlussbestimmungen

Präambel

- Das Autonome Schwulenreferat setzt es sich zur Aufgabe, Diskriminierung gegen Schwule abzubauen und auf die Gleichberechtigung von Schwulen in der Gesellschaft hinzuarbeiten, das heißt politische Veränderungen, die auch über den Universitätsbereich hinaus gehen, zu erreichen. Das Autonome Schwulenreferat ist somit der sozialen, politischen und rechtlichen Emanzipation der Betroffenen verpflichtet. Dies geschieht durch Aufklärung und eine damit verbundene Änderung des allgemeinen Bewusstseins. Besondere Aufgaben des Referats liegen in der Beratung, der Öffentlichkeitsarbeit, den Veranstaltungen und der Präsenz in der Unilandschaft.

§ 1 Anfangsbestimmungen

- 1 Das Schwulenreferat trägt als offiziellen Titel:

- 2 „Autonomes Schwulenreferat des Allgemeinen Studierenden Ausschusses der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig“. Es sei im Folgenden kurz „Schwulenreferat“ genannt.
- 3 Die an der Technischen Universität Braunschweig immatrikulierten schwulen Studenten seien im Folgenden „Mitglieder“ genannt.
- 4 Sitz des Schwulenreferats ist die Technische Universität Braunschweig.
- 5 Geschäftsort des Schwulenreferats sind die Geschäftsräume des AStA.
- 6 Satzung und Geschäftsordnung sind durch Aushang öffentlich zu machen, wo sie von jedem Mitglied eingesehen werden können.
- 7 Das Schwulenreferat tritt in der Öffentlichkeit unter seinem offiziellen Titel und unter dem Namen „Homosexuellen Unigruppe Braunschweig“ (kurz: HUBS) auf.
- 8 Die HUBS besitzt dazu das entsprechende Logo:



§ 2 Geschäftsordnung

Das Schwulenreferat gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

§ 3 Mehrheitsermittlung

- 1 Sofern diese Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes vorschreibt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 2 Eine einfache Mehrheit liegt vor, wenn die Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt.
- 3 Eine absolute Mehrheit liegt vor, wenn die Ja-Stimmen mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen betragen.

- 4 Eine 2/3-Mehrheit liegt vor, wenn die Ja-Stimmen mindestens das Doppelte der Nein-Stimmen betragen.
- 5 Ein einstimmiger Beschluss liegt vor, wenn keine Gegenstimmen vorliegen.
- 6 Ein Antrag ist abgelehnt oder ein Beschluss nicht gefasst worden:
 - wenn die erforderliche Mehrheit nicht erreicht wurde
 - bei Stimmengleichheit
 - wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Enthaltungen oder ungültig sind (Enthaltungsmehrheit).

§ 4 Aufgaben und Teilorgane

- 1 Das Schwulenreferat vertritt die an der Technischen Universität Braunschweig immatrikulierten schwulen Studenten und ihre Belange.
- 2 Im Rahmen des Referats verwalten die Mitglieder ihre Angelegenheiten selbst.
- 3 Das Schwulenreferat führt den ihm zugewiesenen Haushaltstitel „HUBS“ (617.04) selbstständig aus.
- 4 Teilorgane des Schwulenreferats sind:
 - Die schwule Vollversammlung
 - das Schwulen-Plenum
 - die Referenten.
- 5 Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht.

§ 5 Die schwule Vollversammlung (sVV)

- 1 Die schwule Vollversammlung sei im Folgenden kurz „Vollversammlung“ genannt.
- 2 Die Vollversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium des Schwulenreferats.
- 3 Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- 4 Die Vollversammlung dient der Information und der politischen Willensbildung zu allen dem Referat spezifischen Belangen.
- 5 Stimm-, rede-, und antragsberechtigt sind ausschließlich an der Technischen Universität Braunschweig immatrikulierte schwule Studenten. Gäste haben das Rederecht, solange die Vollversammlung nichts anderes beschließt.

- 6 Die Vollversammlung tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Dies geschieht in der Regel innerhalb der letzten vier Wochen der Vorlesungszeit.
- 7 Die Vollversammlung tritt weiterhin zusammen:
 - auf Antrag aller Referenten des Schwulenreferats
 - auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern. Dieser Antrag ist schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und des Zeitpunktes mindestens 14 Tage vor dem Termin bei den Referenten einzureichen.
 - bei Rücktritt eines Referenten, sofern kein anderer Referent im Amt ist
 - nach Beschluss des Plenums mit 2/3-Mehrheit.
- 8 Die Vorbereitung der Vollversammlung obliegt bis zur Wahl der Versammlungsleitung den Referenten. Die Versammlungsleitung wird zu Beginn der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- 9 Die Vollversammlung wird durch Aushang bekannt gemacht. Der Aushang muss mindestens sieben Tage vor dem Tag der Vollversammlung erfolgen.
- 10 Der Termin einer anstehenden Vollversammlung kann einmalig mit einem einstimmigen Beschluss der Referenten um maximal 28 Tage verschoben werden. Die Bestimmungen des § 5, Abs. 8 bleiben davon unberührt.
- 11 Die Vollversammlung entlastet die Referenten.
- 12 Die Tagesordnung (TO) einer ordentlichen Vollversammlung muss mindestens aus den folgenden Punkten bestehen:
 - Bericht des/der Referenten
 - Entlastung des/der Referenten
 - Wahl des/der Schwulenreferenten für das kommende Semester
 - Sonstiges
- 13 Die Vollversammlung wählt in freier, gleicher und auf Antrag geheimer Wahl die Referenten. Die Referenten werden für eine halbjährige Amtszeit (entsprechend dem Verwaltungszeitraum) gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Beginn des Verwaltungszeitraums. Wiederwahl ist möglich.
- 14 Die Vollversammlung kann Referenten gegebenenfalls mit einer 2/3- Mehrheit entlassen. Die Amtszeit endet unverzüglich.

- 15 Wahlunterlagen und Stimmzettel müssen bis zur nächsten Vollversammlung in der eine Wahl durchgeführt wird aufbewahrt werden.
- 16 Die Beschlüsse der Vollversammlung sind in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten, das von der Versammlungsleitung und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb von sieben Tagen durch Aushang öffentlich zu machen, wo es von jedem Mitglied eingesehen werden kann. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn keiner der Teilnehmer an der Vollversammlung innerhalb von sieben Tagen Einspruch erhoben hat. Der Einspruch hat schriftlich zu erfolgen. Er besitzt keine aufschiebende Wirkung.
- 17 Die Vollversammlung tagt öffentlich. Auf Beschluss der Vollversammlung können die Öffentlichkeit oder einzelne Gäste ausgeschlossen werden.

§ 6 Das Schwulen-Plenum

- 1 Das Schwulen-Plenum sei im Folgenden „Plenum“ genannt.
- 2 Das Plenum ist die Versammlung der Mitglieder. Es bietet allen Mitgliedern die Möglichkeit der Teilnahme.
- 3 Das Plenum berät in den referatsspezifischen Angelegenheiten. Darüber hinaus werden Fragen der laufenden Geschäfte des Schwulenreferats erörtert, die Arbeit geplant und koordiniert.
- 4 Das Plenum ist beschlussfähig, sobald mehr als die Hälfte der Referenten anwesend ist.
- 5 Jedes Mitglied ist im Plenum rede-, antrags- und stimmberechtigt. Gäste haben das Rederecht, solange das Plenum nichts anderes beschließt.
- 6 Das Plenum kann mit einfacher Mehrheit Empfehlungen an die Referenten aussprechen.
- 7 Das Plenum ist befugt mit einer 2/3-Mehrheit eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.
- 8 Das Plenum tagt öffentlich. Auf Beschluss des Plenums können die Öffentlichkeit oder einzelne Gäste ausgeschlossen werden.

§ 7 Referenten

- 1 Die Referenten übernehmen die laufenden Geschäfte des Schwulenreferats.

- 2 Die Referenten haben die auf der Vollversammlung und den Plenarien beschlossenen und konkretisierten Inhalte in ihrer Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.
- 3 Ein Referent kann jederzeit ohne Angabe von Gründen von seinem Amt zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Plenum zu erklären. Die Amtszeit endet unverzüglich.
- 4 Tritt ein Referent während seiner Amtszeit zurück, werden die entsprechenden Aufgaben bis zur Wahl eines Nachfolgers von einem anderen Referenten übernommen.
- 5 Ist zur Zeit des Rücktritts eines Referenten kein weiterer Referent im Amt, ist umgehend vom Plenum eine außerordentliche Vollversammlung unter Berücksichtigung des § 5 einzuberufen. Für die Zwischenzeit bestimmt das Plenum einen kommissarischen Referenten in freier, gleicher und auf Antrag geheimer Wahl.
- 6 Die Amtszeit endet spätestens mit dem Ausscheiden aus der verfassten Studierendenschaft.

§ 8 Satzungsänderungen

- 1 Satzungsänderungen sind nur möglich:
 - auf Antrag aller Referenten des Schwulenreferats
 - auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern
- 2 Die Anträge sind dem Plenum schriftlich einzureichen und müssen auf der nächsten Vollversammlung als eigenständiger Tagesordnungspunkt behandelt werden.
- 3 Die Anträge müssen 14 Tage vor dem Termin der Vollversammlung öffentlich ausgehängen werden.
- 4 Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

§ 9 Schlussbestimmungen

- 1 Die Vollversammlung beschließt die Satzung mit einer 2/3-Mehrheit.
- 2 der Vollversammlung beschlossen und setzt alle früheren Satzungen außer Kraft. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verabschiedung in Kraft.

Verabschiedet auf der 1. außerordentlichen schwulen Vollversammlung im Wintersemester 2003/2004 am 12. Februar 2004

